

Bedingungen für die Teilnahme an der Sonderzugfahrt zum Internationalen Deutschen Turnfest (IDTF) Leipzig 2025

Die nachfolgenden Bedingungen werden mit der gemäß Nr. 3 vorgesehenen Meldung durch den Verein von diesem als verbindlich anerkannt.

1. Der Saarländische Turnerbund e. V. (STB) ist Besteller der Sonderzugfahrt bei der Schienenverkehrsgesellschaft mbH (SVG). Der STB verkauft die von der SVG zugesicherten Sitzplätze an seine Mitgliedsvereine, Turngaue (Vereine) und an die Mitgliedsvereine der kooperierenden Verbände Pfälzer Turnerbund und Rhein Hessischer Turnerbund.
 2. Eine namentliche Meldung der Mitfahrer durch den Verein ist nicht erforderlich. Die Vereine sind berechtigt, die Fahrkarten an ihre Mitglieder weiterzugeben oder an diese zu veräußern.
 3. Die Meldung zur Teilnahme an der Sonderzugfahrt erfolgt über das Gymnet. Erfolgt die Meldung stattdessen mittels bereitgestelltem Formular (nur auf Anfrage), wird für jede Vereinsmeldung eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
 4. Eine Meldung zum Sonderzug muss verbindlich abgeschlossen werden. Weitere Meldungen sind bis zum Meldeschluss möglich, sofern Plätze verfügbar sind. Stornierungen von bereits gebuchten Karten sind ausgeschlossen.
 5. Der Preis pro Fahrkarte beträgt 99,00 € incl. MwSt. im Großraumwagen und 109,00 € im Abteilwagen. Darin ist eingeschlossen:
 - a. Fahrt von Saarbrücken mit Zwischenhalten in Homburg, Kaiserslautern, Neustadt/Weinstraße nach Leipzig am 27. Mai 2025,
 - b. Rückfahrt am 01. Juni 2025 von Leipzig nach Saarbrücken, Zwischenhalte wie unter b. angegeben,
 - c. Transfer in Leipzig vom Zielbahnhof zu den Schulunterkünften und zurück (andere Unterkünfte werden nicht angefahren),
 - d. Kleinkinder bis 2 Jahre, die keinen Sitzplatz beanspruchen, können kostenfrei mit ihren Eltern mitreisen. Die Bereitstellung eines Abstellplatzes für einen Kinderwagen wird nicht garantiert, es sei denn, dass auf Anfrage ein solcher Platz zugesagt wird. Eine solche Zusage kann frühestens dann erfolgen, wenn der Dienstleister sein Wagenmaterial dem STB bekannt gibt.
- Die genaue Wagengattung wird dem STB von der SVG im März 2025 bekanntgegeben. Die Platzvergabe für die Vereine erfolgt dann nach Anmeldedatum.
6. Meldeschluss ist der 28.02.2025.
 7. Der meldende Verein erhält nach dem Meldeschluss eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag wird Anfang Mai 2025 vom Vereinskonto abgebucht. Sollte der Einzug aufgrund einer Unterdeckung des Kontos nicht möglich sein, trägt der Verein die dadurch dem STB entstehenden Kosten.
 8. Bei einer Stornierung betragen die Stornokosten 100%, es sei denn, die Meldung wird durch auf der Warteliste stehende Vereine übernommen. In diesem Fall betragen die Stornokosten 10% des Rechnungsbetrags.

9. Die Anzahl der jeweiligen Wagengattungen wird uns erst im März 2025 bekannt gegeben. Die Vergabe der Sitzplätze erfolgt nach Buchungseingang. Sofern bereits gebuchte Karten in einer Kategorie aufgrund fehlendem Platzkontingent nicht in Anspruch genommen werden können, kann die Buchung entweder kostenfrei storniert oder je nach Verfügbarkeit in eine andere Kategorie umgebucht werden.
10. Sollte die Mindestteilnehmerzahl, die für eine kostendeckende Durchführung der Sonderzugfahrt notwendig ist, bis zum Meldeschluss nicht erreicht werden, ist der STB berechtigt, die Sonderzugfahrt abzusagen.
11. Der STB haftet grundsätzlich nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
12. Sollte die Sonderzugfahrt – auch kurzfristig – abgesagt werden, ohne dass den STB ein Verschulden trifft (z. B. Verschulden der SVG), werden lediglich die bereits gezahlten Fahrpreise erstattet.
13. Rechtzeitig vor Fahrtantritt erhält jeder Verein eine Mitteilung über die ihm zugewiesenen Sitzplätze (Waggenummer und Sitzplatznummern). Der Verein erhält keine Einzelfahrscheine.
14. Jeder meldende Verein wird durch den sogenannten Turnfestwart während der Fahrt vertreten. Dieser ist zuständig für
 - a. die Weitergabe von Informationen des STB an seine Mitfahrer,
 - b. die Vergabe der Sitzplätze innerhalb des ihnen vom STB zugewiesenen Bereichs,
 - c. Ordnung und Disziplin in den Start- und Zielbahnhöfen sowie im Sonderzug, soweit es seine Vereinsmitglieder betrifft,
 - d. die Betreuung minderjähriger Vereinsmitglieder, die nicht durch ihre Eltern betreut werden,
 - e. das ordnungsgemäße Hinterlassen der Waggons. Dazu gehört insbesondere die Mitnahme des Mülls, der nicht in die vom Dienstleister bereitgestellten Abfalleimer passt.
15. Für die Teilnehmer an der Sonderzugfahrt aus Mitgliedsvereinen des STB besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Versicherungsvertrages des Landessportverbandes für das Saarland mit der ARAG. Der Verein bestätigt mit seiner Meldung, dass alle Mitfahrer Mitglieder des Vereins sind. Die Mitgliedsvereine des PTB sind ebenfalls über ihren Sportbund versichert.
16. Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen sollen Regelungen gelten, die dem Gewollten am nächsten kommen.